

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04

Kiel, den 20. Januar 2017

1. Allgemein

Knicks gehören zu den prägenden, überwiegend im 18. und 19. Jahrhundert angelegten Landschaftselementen in Schleswig-Holstein. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten – darunter auch viele gefährdete Arten. Zudem üben Knicks wichtige Boden- und Klimaschutzfunktionen im waldarmen Schleswig-Holstein aus.

Der Gesetzgeber trägt der besonderen Bedeutung der Knicks für die Biodiversität und die kulturelle Identität des Landes durch die Schutzbestimmungen in § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und in § 21 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) Rechnung. Als Bestandteil der Kulturlandschaft stehen Knicks jedoch auch unter dem Einfluss wechselnder Anforderungen an die Landwirtschaft und anderer Nutzungen.

Die gesetzlichen Regelungen (siehe Ziffer 2) sollen sicherstellen, dass der Knickbestand grundsätzlich nicht verringert wird und die Funktionen der Knicks durch eine fachgerechte Knickpflege erhalten bleiben. Demgegenüber steht der Wunsch der Landwirtschaft zur weiteren Rationalisierung der Bewirtschaftung. Diesen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten hat der Gesetzgeber mit der Ausnahmeregelung in § 21 Absatz 3 LNatSchG Lösungsmöglichkeiten für den Einzelfall zugebilligt, die allerdings einen Ausgleich der Beeinträchtigungen voraussetzen. In Bereichen mit kleinteiliger Knickstruktur sind Interessenkonflikte zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und anderen Raumnutzungen wie Siedlung und Infrastruktur nicht auszuschließen.

Funktionen der Knicks

Naturhaushalt und Landschaftsbild:

- Klima- und Bodenschutz (Deflation),
- Sonnen-, Wind- und Wetterschutz,
- Wasserrückhaltung und Ausgleich des Kleinklimas,
- Standort u. a. für Pflanzen der Wärme liebenden Staudensäume, endemischer Brombeerarten und für die Farn- und Moosvegetation,
- Lebensraum für eine zahl- und artenreiche Wirbellosenfauna,
- Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für viele geschützte Vogelarten,
- Lebensraum insbesondere für Kleinsäugetiere,

- Biotopverbundelement in der freien Landschaft und im Siedlungsraum,
- Element der historischen Kulturlandschaft und des charakteristischen Landschaftsbildes der Naturräume Geest und Östliches Hügelland,
- Gliederung der Landschafts- und Siedlungsräume,
- Dauerdeckungsfläche für das Niederwild und andere Wirbeltiere,
- Leitlinien für Fledermäuse und Vögel,
- Einbindung von Siedlungsflächen in die freie Landschaft,
- Belebung des Ortsbildes.

Landwirtschaft, Erholung und Tourismus:

- Rohstofflieferant für Energiegewinnung und Holzbedarf,
- Schutz vor Bodenerosion, Schnee- und Sandverwehungen,
- Witterungsschutz für Weidevieh,
- Lebensraum für Nützlinge, die der biologischen Schädlingsbekämpfung und der Bestäubung landwirtschaftlicher Kulturen dienen,
- Steigerung des Erholungswertes der Landschaft,
- Zeugnis der Landschaftsentwicklung Schleswig-Holsteins von hoher kulturhistorischer Bedeutung,
- Abgrenzung einzelner Felder und ganzer Besitzungen,
- Lieferant für Beeren und Früchte zum Eigenbedarf.

2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Für den Knickschutz maßgebliche Regelungen sind:

- **§ 30 Absatz 2 BNatSchG:**
*„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten.
.....“*
- **§ 21 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG**
*„Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sind:
.....
4. Knicks“*
- **§ 21 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG**
„§ 30 Absatz 2 BNatSchG gilt nicht für dieerforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,“
- **§ 21 Absatz 3 LNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BNatSchG**
„Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nur zugelassen werden für und für Knicks.“
- **§ 21 Absatz 4 LNatSchG**
*„Bei Knicks ist das traditionelle Knicken alle 10 bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar bei Erhalt der Überhälter und Entfernen des Schnittgutes vom Knickwall eine zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme. Das Fällen von Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden ist zulässig, sofern in dem auf den Stock gesetzten Abschnitt mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 m Knicklänge erhalten bleibt. Ausgenommen hiervon sind
1. Bäume, die auf der Grundlage der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H.*

S. 48) in ihrer am 22. Februar 2009 geltenden Fassung als nachwachsende Überhälter stehen gelassen oder neu angepflanzt wurden,

2. Bäume, die im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch über eine Baumschutzsatzung geschützt oder in einem Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind und für deren Fällung keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde sowie
3. landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume oder Baumgruppen.

Zulässig ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Bei ebenerdigen Pflanzungen ist ferner das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig. Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig. Zulässig ist die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken im Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar.“

- **§ 21 Absatz 5 LNatSchG**

„Auf Ackerflächen an Knicks darf ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung des Schutzstreifens sind unzulässig.“

- **§ 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG**

„Es ist verboten,

1.,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, ...“

- **§ 2 Absatz 1 Nummer 3 LWaldG**

„Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch

1....

2....

3. im und am Wald gelegene Knicks.....“

- **§ 2 Absatz 1 Nummer 2 AgrarZahlVerpflG**

„Ein Begünstigter im Sinne des Artikels 92 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Begünstigter) ist verpflichtet,

1. ...

2. nach Maßgabe einer Rechtsvorschrift nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Maßnahmen zu ergreifen, um die in Artikel 93 Absatz 1 und Artikel 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 mit der Angabe „GLÖZ“ bezeichneten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einzuhalten“

- **§ 8 Absatz 1 Nummer 1 AgrarZahlVerpflG**

„Landschaftselemente dürfen nicht beseitigt werden. Landschaftselemente im Sinne von Satz 1 sind

1. Hecken oder Knicks: lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind, ...“

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Knickschutzes insbesondere hinsichtlich des zulässigen seitlichen Rückschnitts, der fachgerechten Knickpflege

sowie der ordnungsgemäßen Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

- **Definition „Knicks“:**

Knicks sind gemäß § 1 Nummer 10 Biotopverordnung:

„An aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhälter. Knicks sind auch entsprechend Satz 1 angelegte Wälle ohne Gehölze und ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde. Überhälter sind im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden.“

Knicks können danach auch im baulichen Innenbereich (§ 34 BBauG) geschützt sein.

3. Knickpflege

3.1. Pflege und Bewirtschaftung der Knickgehölze

Der Erhalt der Knicks und ihrer Funktionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Vor diesem Hintergrund hat die sachgerechte dauerhafte Pflege der Knicks eine besondere Bedeutung.

Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen, oft gekoppelt mit einer nachhaltigen Holzverwertung, ist es erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Wurde diese Arbeit noch vor wenigen Jahren überwiegend in Handarbeit mit der Motorsäge durchgeführt, kann diese heute zusätzlich mit speziell entwickelten Maschinen (maschinelle Großgeräte, z.B. Knickschere) erfolgen.

Damit die rationelle, maschinelle Knickpflege sich nicht nachteilig auf die Natur auswirkt, sondern sowohl die biotischen wie auch die abiotischen Funktionen sichergestellt werden, sollte bei der Knickpflege wie folgt vorgegangen werden:

Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis:

- Das Abschneiden der Gehölze sollte eine handbreit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag erfolgen. Beim „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze sind zur Vermeidung nachhaltiger Schäden Stümpfe mit glatten Schnittflächen, das heißt ohne Risse und aufgeplatztes Holzgewebe zu hinterlassen. Beim Einsatz maschineller Großgeräte wird diesbezüglich empfohlen, die Gehölze mit über acht Zentimeter Durchmesser ab etwa 0,5 bis einem Meter oberhalb des Stockausschlages abzunehmen und die Stümpfe bis etwa eine handbreit über dem Stockausschlagsansatz mit der Motorsäge nachzusägen.
- Innerhalb einer Gemarkung sollte das Knicken abschnittsweise erfolgen, so dass kein großräumiger „Kahlschlag“ entsteht.

- Der seitliche Rückschnitt („das Aufputzen“) der Knickgehölze sollte aus Artenschutzgründen möglichst im Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar erfolgen.
- Auch zu Baumreihen ausgewachsene Knicks sind von ökologischer Bedeutung. Sie auf den Stock zu setzen, birgt das Risiko, dass die Stümpfe nicht mehr ausreichend austreiben. Vor Pflegemaßnahmen an zu Baumreihen durchgewachsenen Knicks sollte daher im Vorwege die zuständige untere Naturschutzbehörde konsultiert werden. In jedem Fall sind die Vorgaben des § 21 Absatz 4 Satz 2 und 3 LNatSchG einzuhalten. Im Übrigen wird empfohlen, wie folgt vorzugehen, wenn diese Knicks auf den Stock gesetzt werden sollen: Im Abstand von 40 bis 60 m sollten Baumgruppen stehen gelassen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kronen stehenbleibender Bäume nicht beschädigt werden. Nach zehn bis fünfzehn Jahren können diese Baumgruppen – sofern der Knicknachwuchs gewährleistet ist – bis auf einzelne Überhälter abgenommen werden. Erfolgt nach dem Fällen der Bäume kein Stockausschlag, so sind Neupflanzungen vorzunehmen.
- Überhälterfreie Knicks bzw. Knickabschnitte sollten mit Hochstämmen (Mindeststammumfang 12/14 cm) bepflanzt werden bzw. sollte dafür gesorgt werden, dass beim „Auf-den-Stock-setzen“ der Knickgehölze geeignete Triebe heimischer Baumarten¹ mit stabilem Stamm als künftige Überhälter stehen bleiben.
- Historische Strukturen wie „Knickharfen“ oder Kopfbäume sollten durch einen gezielten - nicht zu tief angesetzten - Pflegeschnitt erhalten bleiben.
- Gehölzarten mit geringem Stockausschlagvermögen (z.B. Ilex und ältere Buchen) sollten beim Knicken geschont werden.
- In Gebieten mit regional hoher Wilddichte kann zur Vermeidung von Verbisschäden ein Abzäunen oder ein leichtes Abdecken der auf den Stock gesetzten Knicks mit Schnittgut sinnvoll sein. Ein leichtes Abdecken liegt vor, wenn die Stumpfhöhe nicht bedeckt ist und die Bodenvegetation nicht beeinträchtigt wird.

Zulässige Maßnahme:

- Zulässig gemäß § 21 Absatz 4 LNatSchG ist das fachgerechte „Auf-den-Stock-setzen“ der Knickgehölze alle 10 bis 15 Jahre im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar. Sofern hierbei im Einzelfall nur ein Nachglätten einzelner beschädigter Gehölzstümpfe erforderlich ist, kann dieses zur Gewährleistung eines gesunden Gehölzaufwuchses auch noch bis zum 15. März erfolgen.

1 siehe Anhang C

Mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden und damit nicht zulässig sind folgende Maßnahmen:

- Nicht fachgerecht ausgeführte Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Stockausschlagfähigkeit der Knickgehölze führen können (z.B. durch Ab-, Auf- und Anrisse im Stock- und Wurzelbereich infolge unsachgemäßen Einsatzes von Großmaschinen und schlagenden Werkzeugen zur Knickbewirtschaftung).
- Das Knicken der Gehölze in einem kürzeren Abstand als zehn Jahre stellt eine nicht zulässige Maßnahme dar, da hierdurch die Lebensraumfunktionen des Knicks erheblich beeinträchtigt werden.

3.2. Pflege des Knickwalls und des Schutzstreifens auf Ackerflächen an Knicks

Definitionen:

Der **Schutzstreifen auf Ackerflächen an Knicks** gemäß § 21 Absatz 5 LNatSchG ist der dem Knickwall vorgelagerte Streifen in einer Breite von 50 cm, gemessen ab dem Knickwallfuß.

Der **Knickwallfuß** ist der Schnittpunkt von Knickwallflanke und Geländeoberfläche. Bei durch Maschineneinsatz geschädigten Knickwällen ist der Knickwallfuß dort anzunehmen, wo er sich bei einer ordnungsgemäßen Knickpflege befinden würde.

Als **Knickwallflanke** werden die seitlichen Böschungsflächen des Knickwalls bezeichnet.

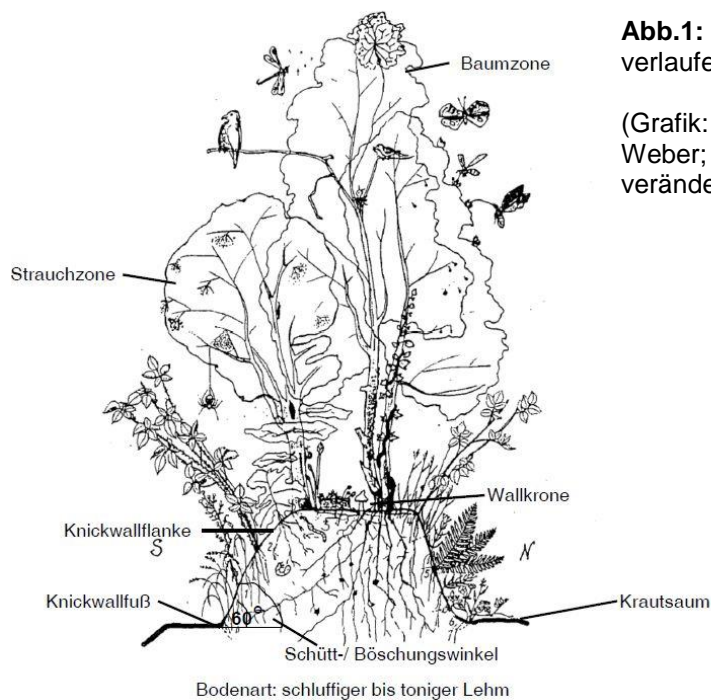


Abb.1: Profil durch eine von Ost nach West verlaufende Wallhecke/ Knick

(Grafik: Akkermann, Hangvegetation: H.E. Weber; aus Müller, G. (1989): Wallhecken); verändert: Bretschneider, A. (2016)

Folgende Maßnahmen sind zulässig:

- die Mahd bzw. das Mulchen² der Krautvegetation und der holzigen Wurzelaustriebe mit möglichst glattem Schnitt auf den Knickwallflanken vom 15. November bis zum letzten Tag des Monats Februar.
- die Mahd und das Mulchen bzw. der Abtransport des Mähguts des Schutzstreifens.
- ein gelegentliches Grubbern (etwa alle drei Jahre) des Schutzstreifens.
- das Ausbessern und Neuaufsetzen des Knickwalles im Zuge des „Auf-den-Stock-Setzens“ der Knickgehölze.

Werden Gras- und Grünfütterpflanzen oder Pflanzen, die der Begrünung brachliegender Ackerflächen dienen, auf dem Schutzstreifen festgestellt, handelt es sich dabei nicht um Kulturpflanzen im Sinne der o. a. Regelung gemäß § 21 Absatz 5 LNatSchG. Sowohl die Selbstbegrünung als auch die gezielte Begrünung, soweit keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet, ist zugelassen. Unterbleibt die Düngung und Behandlung mit Pflanzmitteln auf gezielt begrüneten und brachliegenden Ackerflächen, ist eine Beweidung und Schnittnutzung³ dieses Schutzstreifens ebenfalls zugelassen und stellt keine ackerbauliche Nutzung mit Kulturpflanzen im Sinne dieser Regelung dar.

Nicht zulässig sind folgende Maßnahmen:

- die nicht nur vorübergehende und kurzfristige Ablagerung von Schnittgut auf dem Knickwall und dem Schutzstreifen, wobei ein leichtes Abdecken der auf den Stock gesetzten Knicks mit Schnittgut in Gebieten mit regional hoher Wilddichte zur Vermeidung von Verbissschäden zulässig bleibt (siehe hierzu Ziffer 3.1 „Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis“),
- die ackerbauliche Nutzung des Schutzstreifens,
- die Durchweidung des Knicks sowie die Beschädigung des Knickwalles durch Viehtritt,
- die Düngung, der Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie die Einsaat von Kulturpflanzen auf dem Schutzstreifen und dem Knickwall,
- Versiegelungen sowie die Errichtung von Stückgutlagern, Zaunelementen (außer Weidezäunen am Knickwallfuß), Baustellen u.ä. sowie das Lagern von Silo- und Strohballen im Bereich in einem Abstand von unter einem Meter vor dem Knickwallfuß,

² Mulchen = Abtrennen, Zerkleinern und flächendeckendes Ablegen des Mähguts auf der Fläche

³ Auf unmittelbar angrenzenden Ackerbrachen / Feldrandstreifen sind im Rahmen des Prämienrechts besondere Bedingungen hinsichtlich der Beweidung und der Schnittnutzung zu beachten. Es wird empfohlen, sich vorab beim zuständigen LLUR, Abteilung Landwirtschaft, diesbezüglich zu erkundigen.

- die Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung,
- ein zu tiefes Mulchen der Krautvegetation auf den Knickwallflanken und dem Schutzstreifen, das eine Zerstörung der krautigen Vegetation zur Folge hat.

3.3. Der seitliche Rückschnitt der Knickgehölze

Der seitliche Rückschnitt der Knickgehölze ist keine dem Biotopschutz dienende Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme, sondern dient allein der Nutzbarkeit angrenzender Flächen.

Zulässige Maßnahme:

Zulässig gemäß § 21 Absatz 4 Satz 4 LNatSchG ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Bei ebenerdigen Pflanzungen ist ferner das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig. Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig.

Folgende Maßnahmen sind nicht zulässig, da sie den Knick in der Regel erheblich beeinträchtigen:

- Das seitliche Einkürzen der Knickgehölze erstmalig früher als drei Jahre nach dem letzten totalen Pflegeschnitt („Auf-den-Stock-setzen“) und danach in einem zeitlichen Abstand unter drei Jahren sowie über das in § 21 Absatz 4 Satz 4 LNatSchG angegebene Maß nach innen auf den Knick zu; bei ebenerdigen Pflanzungen innerhalb eines Abstandes von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze.
- Nachhaltig wirkende Verletzungen der Gehölze durch unsachgemäße Knickbehandlung zum Beispiel durch den Einsatz von Schlegelmulchern.

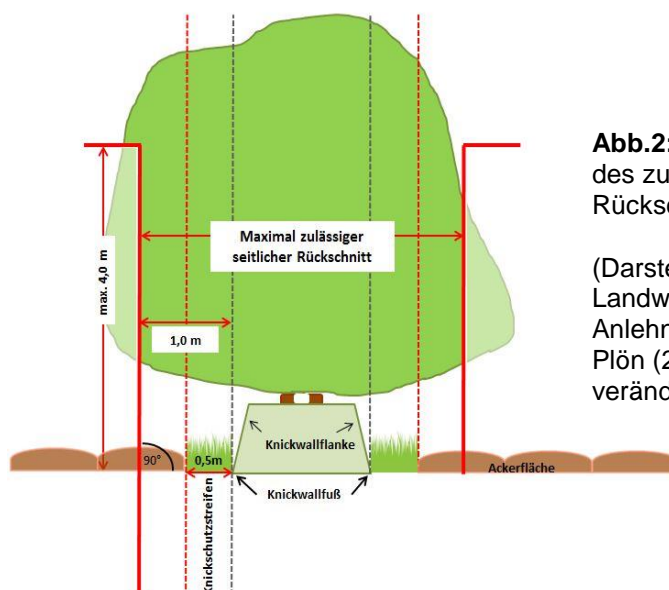


Abb.2: Schematische Darstellung des zulässigen seitlichen Rückschnitts

(Darstellung: Landwirtschaftskammer SH in Anlehnung an die Kreisverwaltung Plön (2016), verändert MELUR 2017)

Im Bereich von Grünland gibt es Weidezäune mit Stromdurchleitung, die in ihrer Funktion durch das Auswachsen der Knicks beeinträchtigt werden können. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Knicks vorliegt, wenn zur Sicherstellung des Stromdurchflusses der seitliche Rückschnitt der Knickgehölze in Höhe des Weidezauns näher an den Knickfuß heran oder in einem kürzeren Intervall als drei Jahre erfolgen soll. Als in der Regel geringfügig ist das Abschneiden einzelner Äste per Hand zur Sicherung der Funktion des Weidezauns anzusehen. Anderenfalls ist eine Ausnahme gemäß § 21 Absatz 3 LNatSchG erforderlich.

3.4. Überhältermanagement; Schutz der landschaftsbestimmenden oder ortsbildprägenden Biotopbäume

Definitionen:

Überhälter gemäß § 1 Nummer 10 Satz 3 Biotopverordnung sind im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden.

Landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume oder Baumgruppen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 9 und § 21 Absatz 4 Nummer 3 LNatSchG

Bäume oder Baumgruppen sind dann landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend, wenn sie die Eigenart des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes wesentlich mitgestalten. In der Regel erfüllen Bäume mit einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild diese Merkmale. Besondere Formen, wie zum Beispiel herausragende Solitärbäume können aber unabhängig vom Stammumfang landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sein. Die Feststellung dieser Eigenschaft erfordert jedoch eine Gesamtbetrachtung ihrer prägenden Bestandteile.

Zulässige Maßnahmen:

- Zulässig ist das Fällen von Überhängern, sofern die Bäume einen Stammumfang von weniger als zwei Metern in einem Meter Höhe aufweisen und ein Abstand von verbleibenden Überhängern von 40 bis 60 m zueinander eingehalten wird.
- Zulässig ist die fachgerechte Pflege der Überhängern zur Gesunderhaltung dieser Bäume gemäß der ZTV Baumpflege.

Folgende Maßnahmen sind als erhebliche Beeinträchtigung des Knicks nicht zulässig:

- das Fällen von Überhängern außerhalb des regelmäßigen Turnus des „Auf–den-Stock-Setzens“,
- die Reduzierung des Kronenvolumens der zu erhaltenden Überhängern um mehr als 1/5 (20%),
- das Fällen von Überhängern ab einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe,

- das Fällen von ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen,
- das Fällen von Bäumen, die auf der Grundlage der Biotopverordnung in der Ursprungsfassung vom 22. Januar 2009 als nachwachsende Überhälter stehen gelassen oder neu angepflanzt wurden.

Ausnahmen von den Verboten sollen nur zugelassen werden aus Gründen der Verkehrssicherheit, soweit es sich hierbei nicht um Fälle des § 21 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG⁴ handelt.

Besondere Rechtsvorschriften für Einzelbäume oder Baumgruppen, zum Beispiel über kommunale Baumschutzsatzungen, Erhaltensvorschriften nach dem Baurecht, sind einzuhalten. Für das Fällen dieser Bäume ist eine Genehmigung einzuholen.

4. Knicks im Innenbereich

Knicks sind unabhängig von ihrem Standort, also auch im Siedlungsraum, geschützt. Um den Erhalt der Knicks mit ihren ökologischen Funktionen zu gewährleisten, werden folgende **Empfehlungen** für den Knickschutz in der Bauleitplanung gegeben:

- Erhalt und Pflege der Knicks kann optimal gewährleistet werden, wenn diese im öffentlichen Eigentum stehen bzw. verbleiben.
- Dem Knickschutz kann besonders Rechnung getragen werden, wenn ein Verbund zum Außenbereich aufrechterhalten oder durch Neuanlage geschaffen wird. Die Isolierung von Teilabschnitten von Knicks beispielsweise durch Rodung und Anlage von Zufahrten führt zu Funktionseinbußen beim Knickschutz, die zusätzlichen Ausgleich auch für die verbleibenden, isolierten Restbestände rechtfertigen können.
- Der Knick innerhalb und angrenzend an einen Bebauungsplan kann nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Dieses ist im Einzelfall zu entscheiden. Es wird empfohlen, für bauliche Anlagen 1H⁵ Abstand, mindestens aber drei Meter ab Knickwallfuß einzuhalten.
- Sofern eine Beeinträchtigung der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Rahmen der Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich zu entscheiden (siehe Ziffer 5.2).

5. Knickbeseitigungen und Knickverlegungen, Ausnahmen gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Absatz 3 LNatSchG

Definitionen:

Als **Knickbeseitigung** wird die Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotops bezeichnet.

⁴ Siehe Ziffer 2, Punkt 3

⁵ H=Höhe der baulichen Anlage

Als **Knickverlegung** wird die Umsetzung des vorhandenen Materials (Knickwall mit Vegetation) unter möglichst weitgehender Schonung des Strukturgefüges an einen anderen Ort verstanden.

Die Knickbeseitigung ist ein Verbotstatbestand gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG. Dieses gilt auch für die Knickverlegung, da der Knick hierdurch für einen längeren Zeitraum in seinen Funktionen beeinträchtigt wird.

5.1. Ausnahmen von dem Verbot der Knickbeseitigung und Knickverlegung

Ausnahmen von dem Verbot der Knickbeseitigung und Knickverlegung können gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 LNatSchG erteilt werden. Bei dieser Ermessensentscheidung hat die Behörde insbesondere die faunistischen und floristischen Gegebenheiten, wie etwa Standorte der endemischen Brombeerarten, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung hat (Verbreitungsatlas liegt vor), die biotischen und abiotischen Funktionen des Knicks sowie die Bedeutung für das Landschaftsbild zu beachten.

Sowohl bei einer Knickdichte von unter 80 m / ha als auch bei der Betroffenheit alter und ökologisch hochwertiger Knicks soll keine Ausnahme erteilt werden. Eine weitere Verringerung des Knicknetzes durch die Beseitigung dieser Knicks ist landschaftsökologisch nicht mehr vertretbar.

Für einzelne Kleinvorhaben- sofern es sich hierbei nicht um eine Erweiterung früherer Knickbeseitigungen handelt, die mit einer Knickinanspruchnahme von in der Regel <10m verbunden sind sowie im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches ist die Ermittlung der Knickdichte nicht erforderlich.

Zur Ermittlung der Knickdichte (lfd. m Knick / ha) werden folgende Hinweise gegeben:

- Größe und Zuschnitt des Bezugsraumes für die Berechnung der Knickdichte liegt im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde und richtet sich u.a. nach Größe und Umfang des Eingriffs sowie der Lage im Raum. Bei kleinräumigeren Eingriffen bis zu einer in Anspruch genommenen Knicklänge von 50 m wird ein Bezugsraum im Radius von 1 km um den Eingriffsschwerpunkt, ansonsten in einem Radius von 5 km empfohlen.
- Größere Flächen, die naturgemäß nicht von Knicks eingenommen werden (z.B. dicht besiedelte Ortschaften, Gewässer, Moore, Niederungsgebiete, Wälder) sind dabei in Abzug zu bringen.
- Die Unterlagen – und somit Angaben über die Knickdichte - sind vom Antragsteller beizubringen (§ 17 Absatz 4 BNatSchG) und von der Genehmigungsbehörde auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Grundsätzlich kann die Bestimmung der Knickdichte mit geringem Aufwand zum Beispiel durch Auswertung vorhandener Landschaftspläne, aktueller

topografischer Karten geeigneten Maßstabes (1:25.000 und größer) oder Luftbilder erfolgen. Ansonsten steht der Öffentlichkeit im Feldblockfinder unter www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/flaechenkataster/feldblockfinder.html

im Internet eine Erfassung der gemeldeten Landschaftselemente (also auch Knicks) zur Verfügung, aus der die Länge der betreffenden Knicks ermittelt werden kann. Eine gesonderte Geländeerfassung der Knicks ist dabei nicht zwingend erforderlich.

(Hinweis: Umrechnung ermittelter Knicklänge in einem Bezugsraum mit einem Radius von 1 km: $\text{lfdm Knicklänge}/314 = \text{lfdm Knick/ha}$;
Bezugsraum mit einem Radius von 5 km: $\text{lfdm Knicklänge}/7.850 = \text{lfdm Knick/ha}$.)

Die Zulassung einer Ausnahme setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Absatz 3 LNatSchG gegeben sind, sind Unterlagen in entsprechender Anwendung des § 17 Absatz 4 BNatSchG vorzulegen. Unabhängig hiervon gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG (§§ 39 ff. BNatSchG). Auf Ziffer 5.3 wird hingewiesen. Ferner sind hierbei die Inhalte der Landschaftsplanung (z.B. Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne) zu berücksichtigen.

5.2. Ausgleichsgrundsätze

Nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ist die Beeinträchtigung dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich ist im Einzelfall in Art und Umfang von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung folgender Ausgleichsgrundsätze festzulegen:

Der Ausgleich erfolgt durch die Neuanlage eines Knicks oder Redders⁶ oder durch Knickverlegung einreihig oder zu einem Redder.

5.2.1. Knickbeseitigungen und Knickverlegungen:

- Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 durch Neuanlage eines Knicks.
Zur Reduktion des Knickausgleichs kann ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 zugrunde gelegt werden, wenn mindestens fünf Jahre vor der Knickinanspruchnahme eine Kompensation durch die erfolgreiche,

⁶ Redder: traditionelle Bezeichnung eines beidseitig von Knicks gesäumten Weges.

Bei Neuanlage: Doppelknick bzw. zwei im Abstand von 6 bis ca. 10 m parallel verlaufende Knicks mit eingeschlossenem Weg.

fachgerechte Neuanlage eines Knicks erfolgte. In diesem Fall sind weitere Aufwertungsmaßnahmen auf einem bestehenden Knick (siehe Ziffer 5.3) im Verhältnis von 1 : 0,5 zu erbringen.

- Bei fachgerecht aus vorhandenem Knickmaterial neu aufgebauten Knicks (Knickverlegung) kann ein Verhältnis von 1 : 1,75 zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu dem verlegten Knick eine Knickneuanlage im Verhältnis von 1 : 0,75 zu erfolgen hat. Die Genehmigung ist stets mit der Neubepflanzung von Bäumen als künftige Überhälter zu verbinden.
- Nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks sind im Verhältnis von 1 : 1 auszugleichen und mit Gehölzen zu bepflanzen (siehe Anhang). Nicht bepflanzt werden dürfen Wälle mit geschützten Trockenbiotopen.

5.2.2. Knickschutz in Bauleitplanverfahren

Sind gemäß § 30 Absatz 4 BNatSchG auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Absatz 2 BNatSchG (Verbot einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops) zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von diesen Verboten vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Als ausgeglichen können Beeinträchtigungen gelten, wenn die betroffenen Knicks als „Grünfläche“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB - ggf. mit Erhaltungsfestsetzungen für Bäume und Sträucher gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB - ausgewiesen werden und ein externer Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 für die entwidmeten Knicks erfolgt.

Die Neuanlage eines Knicks hat sich nach Art und Struktur an einem mängelfreien Zustand des zu beseitigenden Knicks zu orientieren.

Aus ökologischer Sicht ist den Anforderungen des Biotopverbundes und der Erhaltung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes bei der Knickneuanlage oder -verlegung Rechnung zu tragen. Anderweitige, möglicherweise konkurrierende Naturschutzziele sind zu beachten. Bei Knickverlegungen sind die in den Anhängen A und B aufgeführten Grundsätze zu berücksichtigen.

Der Ausgleich muss sich dort auswirken, wo die Beeinträchtigungen durch den Eingriff auftreten. Er muss daher in einem räumlichen (z.B. Gemeinde- oder Amtsbereich) und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Anderenfalls ist über eine Ersatzmaßnahme im Zuge einer Befreiung zu entscheiden.

Bei neu angelegten, an einem anderen Standort neu aufgebauten oder

verlegten Knicks ist der Ausgleich erst dann als erbracht anzusehen, wenn im Rahmen einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sichergestellt ist, dass sich der Knick funktionsgerecht entwickeln kann. Ausgefallene Gehölze sind hierbei in der darauf folgenden Pflanzzeit zu ersetzen.

5.2.3. Ausgleichsbemessung für das Fällen von Bäumen und Baumgruppen

Im Rahmen von Ausnahmen oder Befreiungen sind als Ausgleich für das Fällen von Bäumen und Baumgruppen Neuanpflanzungen gleichartiger Gehölze vorzunehmen. Bei allen Ausgleichspflanzungen ist für einen ausreichenden Wurzelraum zu sorgen. Sofern in Schutzvorschriften nichts Weitergehendes bestimmt ist, gelten folgende Bedingungen:

- Bemessungsgrundlage ist der Stammumfang (Summe aller Stammumfänge) des zu beseitigenden Baumes in einem Meter Höhe. Sofern eine Bestimmung des Stammumfanges nach dem Entfernen eines Baumes durchgeführt werden muss, ist der Umfang aus dem Stubbenumfang zu ermitteln und mit 90 % des durchschnittlichen Baumscheibendurchmessers anzunehmen⁷.
- Die Anzahl der neu zu pflanzenden heimischen Bäume bemisst sich am Stammumfang des beseitigten Baumes. Hierbei sind folgende Mindestausgleichswerte einzuhalten:
Bis einem Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen.

5.3. Ausgleich durch Entwicklungsmaßnahmen an bestehenden Knicks

Zur Reduktion des Knickaustgleichs können auch Aufwertungsmaßnahmen auf bestehenden Knicks bis zu einem Umfang von der Hälfte des insgesamt zu erbringenden Ausgleichs vorgesehen werden. Hierfür können insbesondere die folgenden Maßnahmen geeignet sein, wenn und soweit sie die beeinträchtigten ökologischen Funktionen des beseitigten Knicks im räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederherstellen können:

- Bepflanzung von größeren Lücken in der Knickvegetation mit heimischen Gehölzen,
- Ausbesserung der Knickwälle,
- Bepflanzung mit Ersatzbäumen (je nach Standort mindestens H 12/14 cm),
- Schaffung zusätzlicher Lebensräume im Knicknetz zur Verbesserung der Biotop- und Biotopverbundqualität (zum Beispiel Einrichtung ungenutzter Knickzwickel),

⁷ Naturgemäß ergeben sich je nach Standort der Bäume sowie artspezifischer Wuchseigenschaften Abweichungen von diesem Pauschalwert. Es wird daher empfohlen, eine Toleranzschwelle von +/- 5% von diesem Wert zu berücksichtigen.

- Herausnehmen von zusätzlichen Saumstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung mit Einzäunung oder ortsfester Markierung und Mahd zur Unterbindung von Gehölzaufkommen.

Bei der Schließung nicht mehr benötigter Zufahrten kann ein Verhältnis von 1 : 1 anerkannt werden.

Der Umfang dieser Maßnahmen hat sich an den Herstellungskosten zu bemessen, mit denen ansonsten eine Knickneuanlage verbunden wäre.

Die dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als Auflage in die Ausnahmezulassung aufzunehmen.

5.4. Befreiungen für Knickbeseitigungen, Knickverlegungen und das übermäßige seitliche Abschneiden der Zweige

Falls eine Ausnahme nicht zugelassen werden kann – etwa bei Inanspruchnahme von anderen gesetzlich geschützten Biotopen wie Trockenrasen, Heide usw. auf den Knicks rechtlich gleichgestellten Erdwällen (siehe Ziffer 2) -, kann im Einzelfall nach § 67 Absatz 1 BNatSchG eine Befreiung in Betracht kommen (bei „überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses“ oder „unzumutbarer Belastung“). Diese sind jedoch an strenge Zulassungsvoraussetzungen geknüpft. Wird eine Befreiung zugelassen, ist die dadurch entstehende Beeinträchtigung des Knicks ebenfalls zu kompensieren; dabei kommen auch Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG oder ein Ersatzgeld in Betracht (vergleiche § 67 Absatz 3 BNatSchG).

Befreiungen kommen im Einzelfall etwa zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, bei der Durchführung öffentlich-rechtlicher Gewässerunterhaltungspflichten in Betracht oder zur Vermeidung nachweislich unzumutbarer Belastungen für die landwirtschaftliche Nutzung in atypischen Sonderfällen.

6. Knickschutzprogramm

Die unteren Naturschutzbehörden haben regionale Knickschutzprogramme zu entwickeln, die der Sicherung und Verbesserung der Knickfunktionen sowie der Sicherung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Vollständigkeit des Knicknetzes dienen sollen. Hierfür kommen vorrangig die in Ziffer 5.2 und 5.3 dargestellten Maßnahmen und insbesondere das Nachpflanzen von Überhältern in Betracht.

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen sollen insbesondere Ausgleichsmittel aus der naturschutzrechtlichen Eingriff-/Ausgleichsregelung eingesetzt werden.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein in Kraft.

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13 Juni 2013 „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Amtsbl. Schl.-H. S. 468) und der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume V 534-5315.10 vom 7. Juli 2014 „Ergänzende Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ treten am gleichen Tag außer Kraft.

Dieser Erlass tritt nach fünf Jahren außer Kraft.

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anhänge:

- A. Ermessensgesichtspunkte für Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 21 Absatz 3 LNatSchG für Knickbeseitigungen, Knickverlegungen bzw. -neuanlagen
- B. Fachliche Standards für Knickverlegungen bzw. -neuanlagen
- C. Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks

A. Ermessensgesichtspunkte für Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 21 Absatz 3 LNatSchG für Knickbeseitigungen, Knickverlegungen bzw. -neuanlagen

- **Die Knicklandschaft Schleswig-Holsteins mit ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und landschaftlichen Erholungseignung ist in ihrer Gesamtheit zu erhalten.** Mit Knickverlegungen zur Vergrößerung landwirtschaftlicher Schläge ist daher sehr zurückhaltend zu verfahren. Im Einzelnen muss gewährleistet sein, dass eine Beeinträchtigung der Eigenart und Vielfalt der Landschaft nicht zu befürchten ist.
- **Bei Planungen von Knickbeseitigungen und –verlegungen, die zu einer Vergrößerung ackerbaulich genutzter Schläge führen, ist aus Gründen des Bodenschutzes (§ 17 Abs. 2 (5) BodSchG) eine Erhöhung der Erosionsgefährdung (insbesondere der Winderosion) zu vermeiden.**
- **Bei Knickneuanlagen /-verlegungen ist darauf zu achten, dass ökologisch wertvolle Bereiche erhalten und aufgewertet werden.**
Knicks mit entsprechenden Saumbiotopen dienen der wirkungsvollen Abgrenzung zwischen Biotop- und landwirtschaftliche Flächen und sind entsprechend zu sichern oder zu entwickeln. Auf die besonderen Lebensraumansprüche von zum Beispiel Amphibien, Wiesenvögel ist dabei zu achten.
- **Bei Knickneuanlagen /-verlegungen soll der Biotopverbund aufrechterhalten, wenn möglich auch verbessert werden.**
Ein zu verlegender Knick soll entweder an ein zusammenhängendes Knicknetz angeschlossen oder aber so versetzt werden, dass ein Biotopverbund im räumlichen Zusammenhang erfolgen kann. Dabei ist auf eine Verbesserung durch begleitende Maßnahmen (siehe Anhang B) hinzuwirken.
- **Redder** sind ein ökologisch hochwertiges Landschaftselement. Insofern ist die Anlage eines Redders im Zuge von Knickverschiebungen stets zu begrüßen. Um Knickfunktionen erfüllen zu können, bedarf der Redderinnenraum stets einer Wegenutzung. Der Abstand zwischen den Knickwällen soll mindestens sechs Meter betragen, um eine zeitweilige Besonnung dieser Flächen zu gewährleisten. Der Redderinnenraum kann unter Abzug des hierin verlaufenden befestigten Weges als Ausgleich mit angerechnet werden.
- **Bei Einbeziehung der Neuanlage einer linienförmigen Feldhecke sollte die Regelbreite eines Knicks nicht überschritten werden („ebenerdiger Knick“).**
- **Besonders markante Bäume erhalten**
Knicks mit markanten Einzelbäumen oder Baumgruppen sollen möglichst erhalten bleiben. Ist eine Knickverlegung dennoch unumgänglich, sollen markante Bäume im Siedlungszusammenhang oder als Ackerbäume erhalten bleiben. Hierbei ist auf einen ausreichenden Schutz der Wurzelteller zu achten.
- **Knicks an Gewässern**
Mögliche Schutzfunktionen des Knicks gegenüber Gewässern (zum Beispiel Boden- und Düngereinträge in Hanglagen) sind zu beachten.
- **Knicks an Straßen und Wegen**
Auf mögliche Schutzfunktionen des Knicks gegenüber Schnee- und Sandverwehungen in Straßennähe ist zu achten.

B. Fachliche Standards für Knickverlegungen bzw. -neuanlagen

- „Auf-den-Stock-Setzen“ des zu verlegenden Knicks im Spätherbst.
- Vorbereitung des zukünftigen Standorts für den Knick (Ausheben einer ausreichend tiefen Pflanzmulde für den Knick, Verbringen des Oberbodens auf die umliegenden Nutzflächen) im Herbst. Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzmulde kein Stauwasser enthält.
- Umsetzen des Knickwalles in den vorbereiteten Standort mit geeignetem Spezialgerät im Winter bei trockenem Boden. Wenn möglich, größere, nicht versetzbare Überhälter als Einzelbäume / Baumgruppen – eventuell durch Vorkehrungen geschützt - am Standort belassen.
- Schäden im Knickwall mit möglichst nährstoffarmem Substrat reparieren, gegebenenfalls nachpflanzen, Krautvegetation hierbei möglichst erhalten. An den „Fugen“ ergibt sich die Möglichkeit, neue Überhälter als Hochstämme nachzupflanzen.
- Damit der auf den Stock gesetzte Knick wieder gut ausschlägt, ist eine Einzäunung des versetzten Knicks mit einem Wildschutzzaun erforderlich. Das gleiche gilt für Knickneuanlagen.
- Auch bei Knickneuanlagen sollte im Falle einer vorangegangenen Knickbeseitigung auf vorhandenes Boden- und Pflanzenmaterial, bei Neuanlage möglichst auf nährstoffarmen Boden zurückgegriffen werden, um die Entwicklung nitrophiler Staudensäume zu verhindern.
- Wall bei Knickneuanlagen mindestens ein halbes Jahr vor der Bepflanzung aufsetzen, damit nach Sackung des Walles eine bessere Kapillarwirkung erzielt wird.
- Für die Bepflanzung der Knickwälle geeignete Gehölzarten ergeben sich aus Anlage C. Auf eine allzu vielfältige Gehölzmischung ist dabei möglichst zu verzichten. Anhalt für die Zusammenstellung der Gehölzarten geben dabei die Knicks der Umgebung. Spätblühende Traubenkirsche, Kartoffelrose, Knöterich- und Brombeerarten sind nicht zu verwenden. Unabhängig von der ab 1. März 2020 geltenden Verpflichtung aus § 40 Absatz 4 Nummer 4 BNatSchG sollte beim Einsatz von Baumschulware bereits jetzt auf die Verwendung gebietsheimischer Gehölze geachtet werden.
- Damit Gehölze besser anwachsen, sollten die Pflanzflächen durch geeignete Maßnahmen vor Austrocknung geschützt werden. Ein Abdecken mit dunghaltigem Stroh oder anderen nährstoffhaltigen Materialien ist zu unterlassen.
- Neue Standorte für Knickverlegungen sollten so gewählt werden, dass sie auch landschaftspflegerischen Anforderungen (Landschaftsbild – Freihaltung von Ausblicken in die Landschaft) Rechnung tragen.

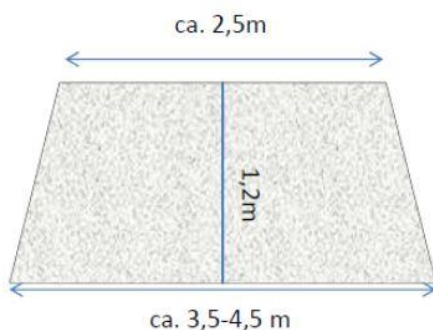


Abb. 3:
Angenommene Maße eines neu angelegten Knickwalles für eine 2-3-reihige Bepflanzung

C. Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks

Auf den Schleswig-Holsteinischen Knicks kommen unter anderem folgende Gehölzarten vor:

Schlehen-Hasel-Knicks

Die Schlehen-Hasel-Knicks (auch Eichen-Hainbuchen-Knicks genannt) besiedeln die Moränenböden in Schleswig-Holstein (Östliches Hügelland, Hohe Geest). Die Strauchschicht ist geprägt durch die am häufigsten vertretenen Sträucher:

Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Schlehdorn	(<i>Prunus spinosa</i>)
Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Brombeere	(<i>Rubus</i> , etwa 20 häufigere Arten)

Dazu kommen in bunter Folge einheimische Gehölze / Sträucher:

Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Filzrose	(<i>Rosa tomentosa</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus div. spec.</i>)
Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Weiden	(<i>Salix div. spec.</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Zitterpappel	(<i>Populus tremula</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Wildapfel	(<i>Malus sylvestris</i>)
Kreuzdorn	(<i>Rhamnus cathartica</i>)
Rote Heckenkirsche	(<i>Lonicera xylosteum</i>)
Deutsches Geißblatt	(<i>L. periclymenum</i>)

Eichen-Birken-Knicks

Vorwiegend im Büchener Sandergebiet sowie im südlichen Ostholstein, vereinzelt übergreifend auf die nördliche Altmoräne. Charakteristische Bestockung bilden:

Hängebirke	(<i>Betula pendula</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Vogelbeere	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Zitterpappel	(<i>Populus tremula</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)

Hinzu treten verschiedene Bäume und Sträucher wie:

Wildbirne	(<i>Pyrus pyraster</i>)
Wildapfel	(<i>Malus communis</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus div. spec.</i>)
Brombeere	(<i>Rubus div. spec.</i>)
Deutsches Geißblatt	(<i>L. periclymenum</i>)
Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)

und viele andere mehr.

Knicks feuchter Standorte

Unabhängig von einer regionalen Gliederung kommen an feuchten Standorten neben der Esche (*Fraxinus excelsior*)

unter anderem verschiedene Weichhölzer zur Vorherrschaft wie:

Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Grauweide	(<i>Salix cinerea</i>)
Weiden	(<i>Salix div. spec.</i>)
Birken	(<i>Betula pubescens</i> u.a.)
Ohrweide	(<i>Salix aurita</i>)
Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
Rote Heckenkirsche	(<i>Lonicera xylosteum</i>)
Deutsches Geißblatt	(<i>L. periclymenum</i>)

Im Westen selten auch:

Gagel	(<i>Myrica gale</i>)
-------	------------------------

Dazu können sporadisch Sträucher aus den Bunten Knicks trockener Standorte auftreten.